Förderverein Soziale Arbeit Bingen e.V.

Jugendhaus Bingen, Stadtteil - und Jugendtreff Büdesheim

Hausordnung Jugendhaus Bingen und Jugendtreff Büdesheim

1. Zweckbestimmung

Das Jugendhaus Bingen bzw. der Jugendtreff Büdesheim sind jugendpflegerische, öffentliche Einrichtungen des Fördervereins Soziale Arbeit Bingen e.V. und dienen der Begegnung junger Menschen, in der Regel von 6 - 26 Jahren zur sinnvollen Freizeitgestaltung, Bildungs- und Kulturarbeit.

2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten können den Aushängen in den Einrichtungen entnommen werden.

3. Benutzung der Räumlichkeiten

Der Werkraum, der Fitnessraum, der Spieleraum sowie die Kletterwand dürfen nur unter Aufsicht Beauftragter oder unter Leitung von Fachkräften genutzt werden.
Diese Räume sind nach der Nutzung besenrein und aufgeräumt zu verschließen.
Schlüssel und entliehene Geräte müssen den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen zu den vereinbarten Zeiten zurückgegeben werden. Das Verleihen von Gegenständen erfolgt gegen Pfand, welcher nach der Rückgabe der Gegenstände in einwandfreiem Zustand, zurückgegeben wird. Sollten die geliehenen Gegenstände nach der Nutzung durch unsachgemäßen Gebrauch defekt sein, behält sich der Geschädigte vor Ersatz zu verlangen.
Am Ende jeder Veranstaltung ist zu überprüfen, ob alle Beleuchtungskörper und elektrische Geräte ausgeschaltet, alle Heizkörper auf „Eins“ zurückgestellt, die Wasserhähne abgedreht und alle Fenster verschlossen sind. Im Jugendtreff müssen außerdem die Rollladen-Sicherungen angerbracht sein. Außerdem sind die Gläser zu reinigen und Müll ist in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.
Des Weiteren muss darauf geachtet werden, dass die Fußböden weder durch Kaugummi oder ähnliches beschädigt oder verschmutzt werden.
Räume, Einrichtungsgegenstände, Spiele und Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Schäden sind den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen sofort mitzuteilen.
Wer absichtlich oder fahrlässig Schaden verursacht, ist für den entstandenen Schaden haftbar und schadensersatzpflichtig. Außerdem muss in solchen Fällen auch mit strafrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden.
Rauchen ist in den Einrichtungen nicht erlaubt.

4. Garderobe

Für mitgebrachte Gegenstände und Kleidung wird keine Haftung übernommen.

Stand: 12.05.2020

5. Bekanntmachungen

Aushänge oder Bekanntmachungen dürfen nur an den vorgesehenen Flächen im Haus und der Litfasssäule vor dem Haus in Absprache mit den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen angebracht werden.

6. Getränke / Alkoholausschank bei Sonderveranstaltungen

Der Ausschank hochprozentiger alkoholischer Getränke (z.B. Spirituosen) ist grundsätzlich verboten.
Der Ausschank von Alkohol findet gegebenenfalls bei Sonderveranstaltungen statt. Es gelten die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen.
Es besteht ein reichhaltiges Angebot an nicht alkoholischen Getränken.

7. Hausverbot

Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen üben das Hausrecht aus. Sie können es auch an einen ausdrücklich dazu bestimmten Menschen, der mindestens 18 Jahre alt sein muss, übertragen.
Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Jugendhaus bzw. im Jugendtreff kann Besucher*innen ohne vorherige Verwarnung Hausverbot erteilt werden.
Hausverbot wird mündlich erteilt und gegebenenfalls schriftlich bestätigt. Ein Hausverbot kann auf Zeit oder auf Dauer ausgesprochen werden. Die von einer solchen Maßnahme Betroffenen sind vorher anzuhören.

8. Als Verstöße gegen die Hausordnung sind insbesondere anzusehen:

a) Sachbeschädigungen oder Verunreinigungen
b) Körperliche Auseinandersetzungen oder anderes anstößiges Verhalten (z.B. Trunkenheit, Berauschtheit, Lärmbelästigung, Anpöbeln, Werfen mit Gegenständen, Bespucken von Personen, Belästigung von Anwohnern etc.) im Jugendhaus bzw. Jugendtreff und dem dazugehörigen Gelände
c) Das Mitbringen von alkoholischen Getränken.
d) Das Mitbringen, Anbieten, Verteilen und Konsumieren von Rauchmitteln und Rauschgiften
e) Rassistische, fremdenfeindliche, sexistische, homophobe Äußerungen sowie jegliche weitere gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit
f) Das Verbreiten von Gedanken- oder Schriftgut, welches gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet ist.
g) Anfertigen von Bild-/Tonaufnahmen anderer Besucher oder von Mitarbeitern, die dies nicht wünschen.

9. Außengelände

Auf dem Gelände vor dem Jugendhaus bzw. vor dem Jugendtreff dürfen keine motorisierten Fahrzeuge abgestellt werden. Die Besucher*innen der Einrichtungen bzw. die Veranstalter*innen haben dafür Sorge zu tragen, dass keine Fahrzeuge verbotswidrig abgestellt werden.
Die Außenanlagen vor den Einrichtungen sind sauber zu halten. Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.

10. Sonderveranstaltungen

Bei Sonderveranstaltungen haben Jugendliche unter 14 Jahren um 22 Uhr die Einrichtungen zu verlassen.

11. Vermietung

Für die Benutzung der Einrichtungen durch hausfremde Gruppen ist der Veranstaltungsplan maßgeblich. Die Belegung der Räume an den freien Tagen erfolgt in Absprache mit dem hauptamtlichen Personal der Einrichtungen.
In der Arena dürfen sich nicht mehr als 100 Personen bzw. nicht mehr als 199 Personen im ganzen Gebäude aufhalten. Dies ist zu beachten, da ansonsten die Versammlungsstätten-Verordnung (VstattVo) zu Anwendung käme. Für den Jugendtreff gilt, dass sich nicht mehr als 50 Personen in der Einrichtung aufhalten dürfen. Eventuelle Sondergenehmigungen sind bei der Stadt Bingen zu beantragen.
Veranstalter*innen haben die Lärmschutzbestimmungen innerhalb und außerhalb des Hauses einzuhalten und zu gewährleisten, dass diese auch von den Besuchern*innen eingehalten werden. Die Benutzung der Musikanlage unterliegt den vorgeschriebenen Richtwerten. Weitere Regelungen sind im Saalnutzungsvertrag (§ 2) ersichtlich.

12. Bild- und Tonmaterial

Während der regulären Öffnungszeiten der Einrichtungen, sowie bei Veranstaltungen kann Bild - und Tonmaterial entstehen, welches seitens des Fördervereins Soziale Arbeit Bingen e. V. für mediale Zwecke verwendet werden darf (Facebook/ Instagram/ Homepage/ Zeitung etc.). Durch Betreten der jeweiligen Einrichtungen erklären sich die Besucher*innen bzw. die Personensorgeberechtigten mit dieser Reglung einverstanden.

Mit Betreten der Einrichtungen gilt die vorher beschriebene Hausordnung als gültig und anerkannt.